

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten bei Einzelunterricht oder bei integrierter Sonderschulung.

Die Einrichtung dieser Sonderschulformen oder allfällige Änderungen werden auf Antrag des SPBD vom Ressort Schülerbelange geprüft und von der Schulpflege bewilligt. Das Ressort (RVS/Verantwortliche/r Sopä) bleibt von Gesetzes wegen fallverantwortlich und wird laufend informiert.

Sonderschulung als Einzelunterricht

Nach der Bewilligung des Einzelunterrichts durch die Schulpflege werden mit dem Formular 410-FO die Fallführung, die Personalführung sowie die Funktion der einzelnen Beteiligten festgelegt. Die mit der Fallführung beauftragte Stelle übernimmt alle inhaltlichen Belange des Falles. Für die Raumsuche ist das Ressort zuständig. Die mit der Personalführung beauftragte Stelle übernimmt normalerweise auch die Personalrekrutierung.

Einzelunterricht ohne Beteiligung SPBD

(disziplinarische Massnahme, Übergangslösung bei Platzierungen)

Wenn der Einzelunterricht ausnahmsweise ohne SPBD eingerichtet wird, liegt sowohl die Fall- als auch die Personalführung bei der jeweiligen Schulleitung. Diese ist auch die erste Ansprechperson für die Lehrperson. Sobald weitere Stellen involviert sind, wird das Formular 410-FO benutzt.

Integrierte Sonderschulung

Integrierte Sonderschulung in Zusammenarbeit mit einer Sonderschule

Die Fall- und Personalführung liegt bei der durchführenden Schule. Die zuständige Schulleitung wird zu den Standortgesprächen eingeladen und erhält alle Protokolle und weiteren Informationen.

Integrierte Sonderschulung ohne Sonderschule

Die Hauptverantwortung liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Diese delegiert das Organisatorische sowie die Förderplanung sinnvollerweise an den/die Heilpädagogen/in.